

Verordnung über die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (Vo AKK)

Vom 11. August 2020 (Stand 18. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 75 Abs. 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²⁾,

beschliesst:

§ 1 Ziele

¹ Diese Verordnung regelt die Mitsprache und Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer in bildungspolitischen und pädagogischen Fragen auf kantonaler Ebene.

§ 2 Organisation

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schulart bilden eine Stufenkonferenz. Es sind dies die Stufenkonferenzen:

- a. Kindergarten;
- b. Primarschule Unterstufe;
- c. Primarschule Mittelstufe;
- d. Sekundarschule;
- e. Spezielle Förderung;
- f. Sonderschule;
- g. Gymnasium;
- h. Berufsfachschule;
- i. Musikschule.

² Die Stufenkonferenzen bilden zusammen die Gesamtkonferenz (Amtliche Kantonalkonferenz, AKK).

³ Die Stufenkonferenzen und die Gesamtkonferenz werden vom Vorstand der AKK geführt.

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 640](#)

⁴ Der Vorstand der AKK setzt sich zusammen aus je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der 9 Stufenkonferenzen, 1 Präsidentin oder 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidentin oder 1 Vizepräsidenten sowie 1 Aktuarin oder 1 Aktuar.

⁵ Es können Plenar- und Delegiertenversammlungen durchgeführt werden.

⁶ Zusätzlich kann der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen einsetzen.

⁷ Die Einzelheiten zu Organisation, Wahlen, Zuständigkeiten und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Geschäftsordnung

¹ Die Plenarversammlung der Gesamtkonferenz erlässt eine Geschäftsordnung.

² Findet keine Plenarversammlung statt, kann diese Aufgabe stellvertretend die Delegiertenversammlung der Gesamtkonferenz wahrnehmen.

³ Die Geschäftsordnung erfordert die Zustimmung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 4 Aufgaben

¹ Die Konferenzen:

- a. nehmen Stellung zu allen bildungspolitischen und pädagogischen Fragen auf kantonaler Ebene;
- b. bringen die Meinungen ihrer Mitglieder in konsolidierter Form in den Meinungsbildungsprozess der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ein;
- c. arbeiten im Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in Projekten oder in Arbeitsgruppen mit;
- d. sind Ansprechpartner der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

² Der Vorstand konsolidiert die Stellungnahmen der einzelnen Konferenzen und nimmt eine Priorisierung vor.

³ Die Konferenzen nehmen ihre Aufgaben von sich aus oder im Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wahr.

⁴ Die Konferenzen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei bevorstehenden Entscheiden über bildungspolitische oder pädagogische Fragen rechtzeitig konsultiert.

§ 5 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder sind:

- a. die Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;
- b. die Lehrerinnen und Lehrer der privaten Schulen mit einem Bildungsauftrag des Kantons;

- c. weitere am Unterricht beteiligte Mitarbeitende der Schulen.
Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Plenarversammlungen

- ¹ Die Plenarversammlungen finden nach Bedarf und in Absprache und Zusammenarbeit mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den zuständigen Schulleitungskonferenzen statt.
- ² Die Teilnahme an den Plenarversammlungen ist Arbeitszeit und für alle Mitglieder obligatorisch.
- ³ Die Plenarversammlungen finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt.
- ⁴ Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf und in Zusammenarbeit mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion statt.
- ² Die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen ist Arbeitszeit und für alle Delegierten obligatorisch.
- ³ Die Delegiertenversammlungen finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt.
- ⁴ Delegierte sind in der Regel Mitglieder der Konventsleitungen der Schulen.
- ⁵ Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Budget

- ¹ Das Budget der AKK umfasst die Kosten für:
- a. die Vorbereitung und Durchführung von Plenar- und Delegiertenversammlungen der Stufenkonferenzen und der Gesamtkonferenz;
 - b. die Vergütung der Vorstandsmitglieder;
 - c. die Sitzungsgelder der Arbeitsgruppen;
 - d. die administrativen Aufgaben und die Verwaltungseinrichtungen des Vorstandes.
- ² Das Budget und eine Mehrjahresplanung müssen von der BKSD genehmigt werden.
- ³ Der Vorstand verantwortet die Rechnungslegung.

§ 9 Vergütung Vorstand

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Stundenentlastung, die 40 % ihrer oder seiner Pflichtstundenzahl im Vollpensum entspricht. Bruchteile werden auf eine halbe Lektion gerundet.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Aktuarin oder der Aktuar erhalten eine Stundenentlastung, die je 20 % ihrer oder seiner Pflichtstundenzahl im Vollpensum entspricht. Bruchteile werden auf eine halbe Lektion gerundet.

³ Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes wird eine Entlastung von insgesamt 15 Lektionen gewährt. Die Aufteilung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Vergütung Arbeitsgruppen

¹ Die Mitglieder von Arbeitsgruppen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss der Verordnung vom 23. März 2010³⁾ über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

§ 11 Kostentragung

¹ Die Kosten für die Entlastung gemäss § 9 sowie die der Vergütung gemäss § 10 werden vom Kanton getragen.

3) [SGS 158.12](#)

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
11.08.2020	18.01.2021	Erlass	Erstfassung	GS 2020.064

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	11.08.2020	18.01.2021	Erstfassung	GS 2020.064